

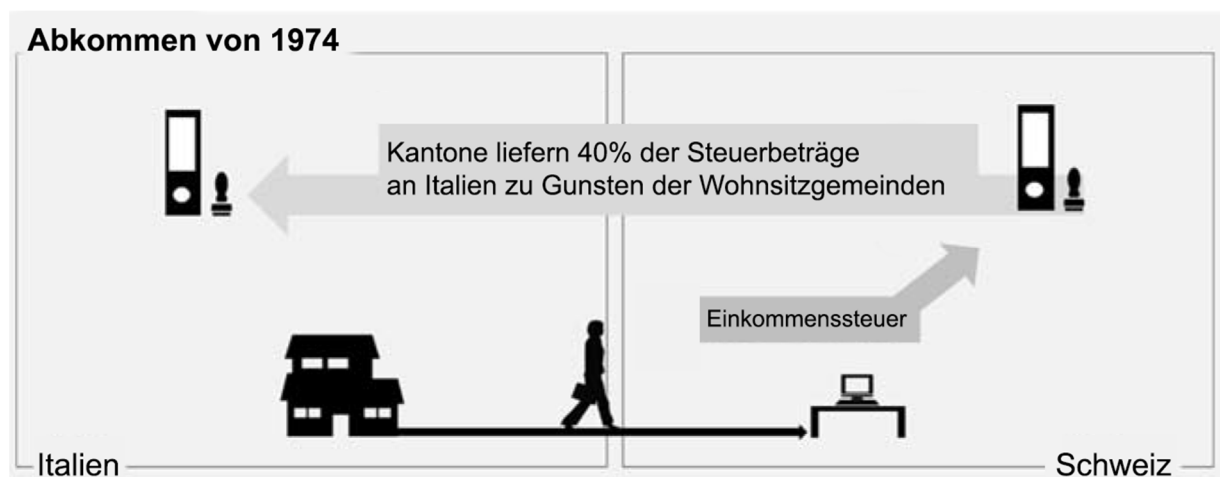


## Faktenblatt

Datum: 23.12.2020

# Neues Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien

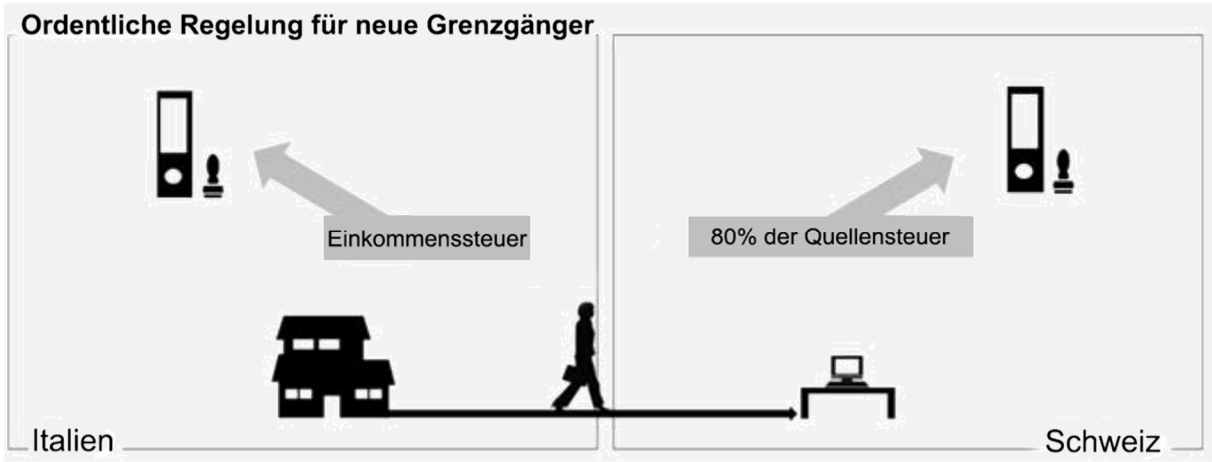
Gemäss dem derzeit gültigen Abkommen von 1974 werden Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, ausschließlich in der Schweiz besteuert. Von den Einnahmen aus der Quellensteuer für italienische Grenzgänger leiten die betroffenen Kantone 40 % (bei einigen Kantonen 38,8 %) als finanziellen Ausgleich an die italienischen Wohnsitzgemeinden dieser Grenzgänger weiter (d.h. rund 95 Mio. CHF im Jahr 2019). Ende 2019 arbeiteten in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis insgesamt 64'679 Personen, die gemäss dem Abkommen von 1974 als Grenzgänger galten.



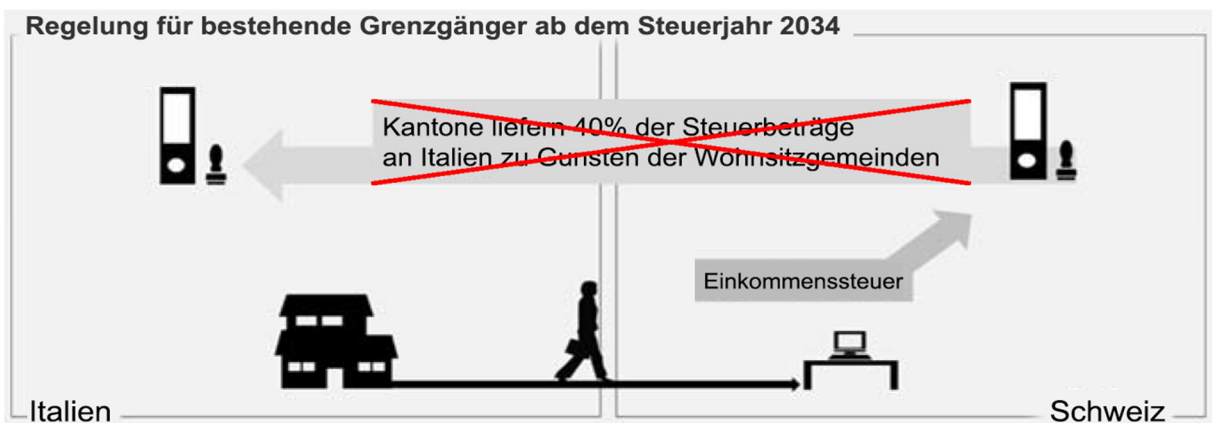
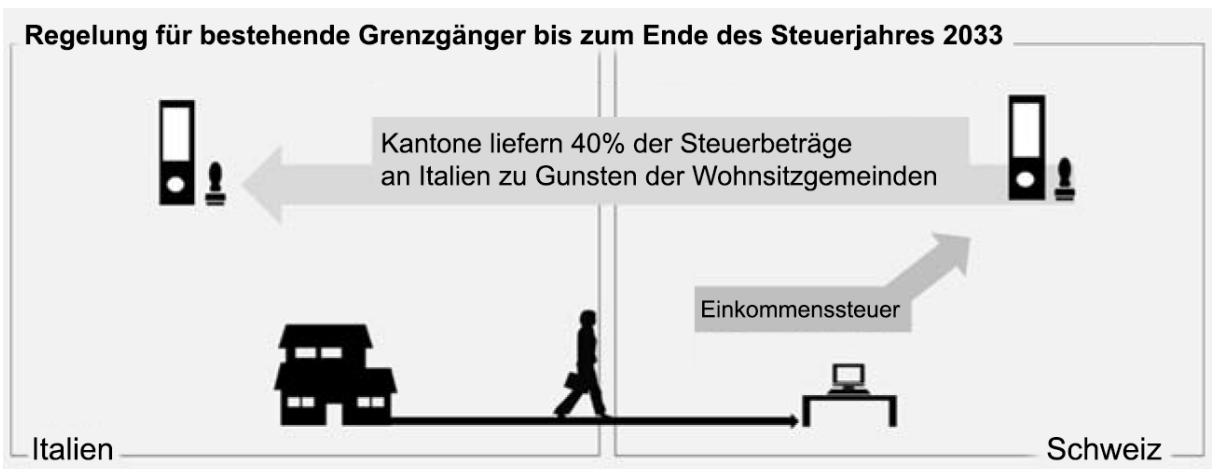
Das neue Abkommen ersetzt das derzeit gültige Abkommen von 1974. Die Parlamente der beiden Staaten müssen dem noch zustimmen. Das Abkommen wurde in enger Zusammenarbeit mit den drei betroffenen Schweizer Kantonen (Graubünden, Tessin und Wallis) ausgearbeitet. Das neue Abkommen bringt eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation. Unter gleichen Bedingungen – insbesondere der gleichen Anzahl von Grenzgängern und gleichbleibendem Steuersatz – werden mittelfristig sowohl die Steuereinnahmen als auch die Gesamtsteuerbelastung für neue Grenzgänger höher sein. Im Gegensatz zum jetzigen Abkommen ist das neue Grenzgängerabkommen reziprok: Das Einkommen von Schweizer Grenzgängern, die in Italien arbeiten, wird in Italien (80% der italienischen Steuer), aber teilweise auch in der Schweiz besteuert.

**Neue Grenzgänger:** Personen, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens zu Grenzgängern werden, gelten als neue Grenzgänger. Für diese Personen, die in der Schweiz arbeiten, wird die Schweiz 80% der Quellensteuer erheben (im 2015 paraphierten Abkommen ursprünglich auf 70% festgelegt). In Italien werden neue Grenzgänger zudem ordentlich besteuert. Italien wird die Doppelbesteuerung wenn nötig vermeiden.

## Neues Abkommen



**Bestehende Grenzgänger:** Als bestehende Grenzgänger gelten Personen, die zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem Datum des Inkrafttretens des neuen Abkommens in den Kantonen Graubünden, Tessin oder Wallis arbeiten oder gearbeitet haben. Bis zum Ende des Steuerjahres 2033 werden die betroffenen Schweizer Kantone weiterhin 40 % der Einnahmen aus der Quellenbesteuerung der Grenzgänger an die Wohnsitzgemeinden abführen. Ab dem Steuerjahr 2034 wird die Schweiz keine Ausgleichszahlungen mehr leisten und somit das gesamte Steueraufkommen einbehalten.



Das Abkommen enthält eine Bestimmung zur Bekämpfung möglicher Missbräuche im Zusammenhang mit dem Status von bestehenden Grenzgängern. Im Falle eines eklatanten und offensichtlichen Missbrauchs können sich die zuständigen Behörden beider Länder austauschen, um den bestehenden Grenzstatus der betreffenden Personen aufzuheben.

Ausserdem haben die Schweiz und Italien genau definiert, wer als Grenzgänger gilt, was die Rechtssicherheit erhöhen wird. Das Abkommen von 1974 enthält keine Definition eines Grenzgängers, die Anwendung beruht auf der Praxis. Die Definition gilt für alle Grenzgänger (neue und bestehende) ab dem Inkrafttreten des Abkommens. Sie erfasst Personen, die in einer Gemeinde im Umkreis von 20 km von der Grenze wohnen und täglich in ihre Wohngemeinde zurückkehren.

Um die Besteuerung im Wohnsitzstaat zu gewährleisten, sind die Einkünfte von Grenzgängern, die nicht in die Kategorie der bestehenden Grenzgänger fallen, jedes Jahr Gegenstand eines elektronischen Informationsaustauschs zwischen der Schweiz und Italien. Gemäss dem neuen Abkommen wird die künftige Gesamtsteuerbelastung für Grenzgänger nicht geringer sein als die aktuelle.

Eine Klausel im neuen Abkommen sieht regelmässige Überprüfungen und allfällige Anpassungen in Bezug auf die Telearbeit vor.